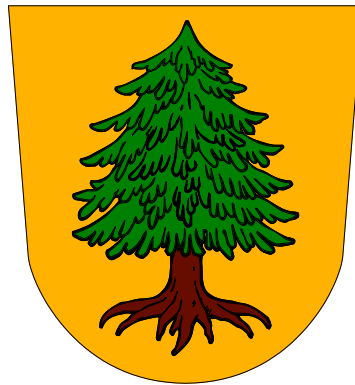


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 14 / 2022



Datum der Herausgabe: 10.11.2022

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 112824

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Entgeltordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenentgeltordnung -SEO)

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung - KBS)

Richtlinie über die Datennutzung durch den 1. Bürgermeister der Stadt
Viechtach (Datennutzungsrichtlinie - DNR)

Bebauungsplan "Auf der Wacht Ost" durch Deckblatt 14
Zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a
Abs. 3 BauGB

Entgeltordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenentgeltordnung - SEO)

Vom 08.11.2022

§ 1 Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt gemäß § 6 der Benutzungsordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenordnung) setzt sich zusammen aus der Miete (§ 3), den Nebenkosten (§ 4) und ggf. den sonstigen Kosten (§ 5).
- (2) In den nachstehend genannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 2 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 3 Miete

- (1) Es wird folgende Miete erhoben:

| Art der Veranstaltung | Hallenmiete | Warme Küche | Kalte Küche oder Catering |
|---|-------------|-------------|---------------------------|
| Örtliche Vereine für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, kulturelle Veranstaltungen | 100,00 € | 80,00 € | 50,00 € |
| Gewerbliche Ausstellungen, wie z. B. - Ausstellungen, - Messen, - Hobbymarkt, Flohmarkt - Antikmärkte - Öffentliches Vergnügen | 200,00 € | 80,00 € | 50,00 € |
| Private Veranstaltungen wie z. B. - Hochzeiten - Geburtstagsfeiern - Jubiläen | 350,00 € | 80,00 € | 50,00 € |
| Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten | - | 85,00 € | 50,00 € |
| Küchenbenutzung nur für den Getränkeausschank → kostenlos | | | |

- (2) Für Veranstaltungen, die namentlich nicht in Abs. 1 enthalten sind, wird eine Miete nach einer in Abs. 1 vergleichbaren Veranstaltung erhoben.

- (3) Die Miete bezieht sich auf den Veranstaltungstag inkl. Auf- und Abbau. Die Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld mit der Stadt Viechtach abzustimmen.
- (4) Bei einer Veranstaltungsreihe bzw. mehrtägigen Veranstaltungen gilt: Veranstaltungstag 1 und 2: Miete 100 %, ab dem 3. Veranstaltungstag: Miete 50 %. Hinsichtlich der Auf- und Abbauzeiten gilt Abs. 3.

§ 4 Nebenkosten

Es werden folgende Nebenkosten erhoben:

- a) Stromkosten nach den tatsächlich entstandenen Kosten
- b) Heizungskosten (Gaskosten) nach den tatsächlich entstandenen Kosten
- c) Reinigungskosten pro Reinigungskraft: 22,00 €/Stunde

§ 5 sonstige Kosten

Sonstige Kosten (Selbstkosten), die in dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Viechtach, 08.11.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS)

Vom 08.11.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet der Stadt Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) ¹Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. ²Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns oder des steuerbaren Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 6 v.H.

- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchen-durchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

| | | |
|------|--------------|------------|
| | 0 – 5 v.H. | 0,075 v.H. |
| über | 5 – 10 v.H. | 0,225 v.H. |
| über | 10 – 15 v.H. | 0,375 v.H. |
| über | 15 – 20 v.H. | 0,525 v.H. |
| über | 20 v.H. | 0,750 v.H. |

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) ¹Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. ²Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung schriftlich oder elektronisch eine Erklärung mittels des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verfahrens abzugeben. ³Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Übermittlung verzichten. ⁴Dies gilt insbesondere bei Beitragsschuldern mit einem steuerbaren Umsatz von weniger als 17.500 €.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) ¹Der Beitragsschuldner hat am 1.7. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. ²Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) ¹Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. ²Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) ¹Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. ²Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides gutgebracht.

§ 8
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 18.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.04.2011, außer Kraft.

Viechtach, 08.11.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

Vom 08.11.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

¹Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. ²Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Viechtach.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) ¹Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. ²Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) ¹Der Beitrag für Übernachtungsgäste beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Erwachsene und Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 €
 2. für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 1,50 €

²Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei

- (3) ¹Der Beitrag für Tagesgäste beträgt pro Aufenthaltstag
- | | |
|--|--------|
| 1. für Erwachsene und Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr | 2,60 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | 1,30 € |
- ²Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei
- (4) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 (GdB) erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 v. H. des Kurbeitrags.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft; mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichlichen Meldescheines die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichtet oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder in den Fällen des § 7 der Satzung.

§ 6 Erhebung und Haftung

- (1) ¹Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich mit den von der Stadt erhältlichlichen Meldescheinen zu melden. ²Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Betrages. ³Neben der schriftlichen ist auch die digitale Meldung über das E-Meldescheinsystem zulässig. ⁴Die digitale Datenerfassung ist nach Möglichkeit bevorzugt umzusetzen.
- (2) ¹Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. ²Die Stadt kann zulassen, dass der Betrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) ¹Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. ²Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. ³Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. ⁴Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Bestimmungen für Inhaber von Zweit- oder Ferienwohnungen

- (1) ¹Für Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag pro Erwachsenen und Jugendlichen ab 16. Jahren 78 €. ²Kinder und Jugendliche vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen 39 € pro Person.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) ¹Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. ²Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu leisten. ³Ergibt sich nachträglich, dass eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der geleistete Pauschalbeitrag zurückzuzahlen.

§ 8

Meldescheinformulare

- (1) ¹Die Meldescheinformulare werden fortlaufend nummeriert und an die Vermieter gegen Unterschrift ausschließlich von der Tourist-Information ausgehen. ²Fehlerhaft ausgefüllte Meldescheine oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Tourist-Information unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Die Rückgabe der ausgefüllten Meldescheine hat mindestens einmal im Monat zu erfolgen.
- (3) Bei Verlust von Meldescheinen hat der zur Einhebung des Kurbeitrages Verpflichtete eine Gebühr von 20 € zu zahlen.
- (4) Bei der Online-Meldescheinerfassung erfolgt die Datenübertragung unmittelbar an die Zentrale der Tourist-Information Viechtach.

§ 9

Schätzung des Kurbeitrages

¹Kommt eine nach § 6 oder § 7 natürliche oder juristische Person, die den Kurbeitrag abzuführen hat, ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages durch Schätzung festgelegt werden. ²Als Grundlage für die Schätzung werden etwa vergleichbare Betriebe herangezogen. ³Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

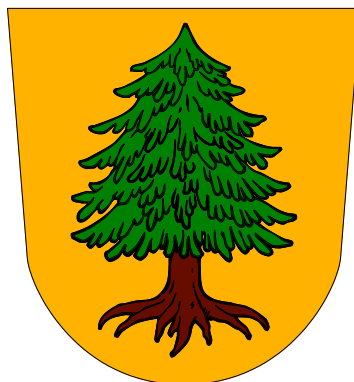
- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung des Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung) vom 05.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2016, außer Kraft.

Viechtach, 08.11.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Richtlinie über die Datennutzung durch den 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach (Datennutzungsrichtlinie - DNR)

| | |
|------------------------------|--|
| Aktenzeichen: | 0283 |
| Vorgang-Nummer: | 005795 |
| Dokumenten-Nummer: | 111858 |
| Vom: | 10.11.2022 |
| Beschluss des Stadtrats vom: | 07.11.2022 |
| Art der Bekanntmachung: | Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 14/2022 |
| Tag der Bekanntmachung: | 10.11.2022 |
| Inkrafttreten: | 10.11.2022 |

Richtlinie über die Datennutzung durch den 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach (Datennutzungsrichtlinie – DNR)

Vom 10.11.2022

I. Vorbemerkung

Die Stadt Viechtach benötigt für Gratulationen, Beileidsbekundungen, Einladungen zu gemeindlichen Feiern etc. von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten, welche dem Melderegister der Stadt Viechtach entnommen werden.

Wahrgenommen werden die Repräsentationsaufgaben durch den 1. Bürgermeister oder seine Stellvertretung.

Unter Berücksichtigung des Gebotes der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO erlässt der Stadtrat der Stadt Viechtach folgende Richtlinie:

1. Gratulationen

(1) Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach kann regelmäßig Glückwünsche bei folgenden Anlässen aussprechen:

- a) Zur Geburt jedes Kindes, dessen Eltern in Viechtach wohnhaft sind,
- b) zum 18. Geburtstag,
- c) zum 70. Geburtstag und jedem 5. weiteren Geburtstag,
- d) ab dem 100. Geburtstag bei jedem weiteren Geburtstag,
- e) zum 25. Ehejubiläum und
- f) zum 50. Ehejubiläum und jedem 5. weiteren Ehejubiläum.

(2) Den Beschäftigten, Rentnern/Pensionisten sowie aktiven und ausgeschiedenen Mitgliedern des Stadtrats der Stadt Viechtach kann der 1. Bürgermeister zum Geburtstag Glückwünsche aussprechen.

2. Todesfälle

Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach kann für Verstorbene, die langjährig in der Stadt Viechtach ansässig waren, ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen übermitteln. Für Verstorbene, die sich durch besondere Verdienste für die Stadt Viechtach ausgezeichnet haben, kann zusätzlich eine Todesanzeige bzw. ein Nachruf geschaltet und ein Kranz am Grab niedergelegt werden. Als besondere Verdienste gelten insbesondere eine verliehene Ehrung nach §§ 3 – 6 der Richtlinie über Ehrungsgrade.

3. Einladungen

Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach stellt für besondere Feierlichkeiten, insbesondere für Jubiläen, Einweihung von beweglichen und unbeweglichen Sachen (z.B. Öffentliche Einrichtungen, Feuerwehrfahrzeuge, etc.), Ehrung von ehrenamtlichen Helfern sowie Preisverleihungen und Anerkennungen, initiiert durch die Stadt Viechtach und das Landratsamt Regen, Einladungen aus. Ebenso werden Einladungen für Veranstaltungen wie Neubürgertreffen, Seniorentreffen u. ä. erstellt.

4. Weihnachtsgrüße

Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach kann jährlich seine Weihnachtsgrüße an ehrenamtliche Helfer, Vereine, Landräte, Bürgermeister des Landkreises, Firmen, etc. aussprechen.

5. Freiwillige Feuerwehren

Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach kann an die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren die Daten aller nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz in Frage kommenden Gemeindebürger zur Mitgliederwerbung für die öffentliche Einrichtung Feuerwehr weitergeben.

6. Kinder- und Jugendarbeit

Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach kann für Veranstaltungen und Einrichtungen der städtischen Kinder- und Jugendarbeit Einladungen aussprechen (z.B. Jugendrat, Ferienprogramm etc.).

II. Datennutzung

Die Datennutzung durch den 1. Bürgermeister richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Hierbei ist zu beachten, dass bei einem vorliegenden Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) davon auszugehen ist, dass die betreffende Person auch eine Gratulation bzw. die Hinterbliebenen eine Beileidsbekundung durch den 1. Bürgermeister nicht wünscht bzw. wünschen.

Die Datennutzung nach II. Nr. 1. Gilt auch für Presseveröffentlichung/-mitteilungen für die unter I. Nrn. 1 bis 3 genannten Punkte.

III. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Stadtrat der Stadt Viechtach vorbehalten. Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Viechtach in Kraft.

Viechtach, 10.11.2022

Franz Wittmann
1. Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Bebauungsplans „Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14**

Zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB

Zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan

„Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14

zu ändern.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14 in der Fassung vom 26.04.2022 hat die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB sowie die erneute Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB durchlaufen.

Aufgrund nochmaliger Änderungen wurde der Entwurf vom 26.04.2022 nochmals angepasst und aktualisiert. Aufgrund der Überarbeitung des Deckblatts wird eine zweite erneute öffentliche Auslegung sowie eine zweite erneute Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 den geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14 in der Fassung vom 02.11.2022 gebilligt und beschlossen, die zweite erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB sowie die zweite erneute Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans „Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14 in der Fassung vom 02.11.2022 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der Zeit vom

18.11.2022 bis einschließlich 20.12.2022

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf des Bebauungsplans einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Im Umweltbericht des gebilligten Entwurfes findet eine detaillierte Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern statt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind bei der Stadt Viechtach eingegangen:

1. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Technischer Umweltschutz vom 22.07.2022
Hinweis zum Schallschutz und Lärm bezogen auf das Schutzgut Mensch
2. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Untere Naturschutzbehörde vom 21.07.2022:
Hinweis zu Ausgleichsflächen bezogen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viechtach, den 10.11.2022

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister